Posener Zeitung.

№ 235. Sonntag den 8. Oktober. 1848.

Inland.

⊙ Witkowo, den 5. Oktober. Vorgestern sind hier Einleitungen für die Liga getroffen worden, und es waren wenigstens gegen 150 Mann der Landbewohner in's Pfarrhaus geladen, die durch mannigfache Machinationen zur Unterschrift herangezogen wurden. — Der größte Theil versagte standhaft jegliche Betheiligung. Der Bauer schenkt hier dem Königlichen Beamten ungemein viel Zutrauen, daher wurde ihm auch gesagt, es erfreue sich der Verein der ganz besonderen Mitwirkung der Königlichen Beamten; indessen gelang es nicht, die Leute dies glauben zu machen. — Ein großer Theil der Polnischen Landbewohner, sehr materiell gesinnt, findet ein Hinderniß schon darin, daß er laufende Beiträge zahlen soll — und wir können dreist behaupten, daß der Verein hier nicht sonderliche Fortschritte machen wird, umsomehr, als die Zwecke des Vereins in jedem Orte anders dargestellt werden, — wodurch das Mißtrauen erweckt werden muß. — Die Behörde scheint dem Gebahren des Vereins auch nicht gerade mit Wohlgefallen zuzusehen. — Im Laufe dieser Woche war hier das Kirchweihfest, und es wehte die Polnische Fahne vom Thurme, an der die Deutschen vielen Anstoß nahmen. Indeß verbreitete sich das Gerücht, es werde eine Abtheilung des 21sten Inf.-Rgts. erscheinen, und sofort wurde die Polnische Fahne mit einer rothen vertauscht. — Heute trafen nun wirklich 70 Mann des genannten Regiments hier ein, die einstweilen die Besatzung des hiesigen Städtchens bilden sollen und sofort war die Fahne verschwunden. Da die Soldaten keine Helme, sondern mit Glanzleinwand überzogene Mützen haben, so werden sie allgemein „die Schwarzen“ genannt. — Die Zugvögel der Revolution kommen zahlreich hier an, doch wissen wir nicht, ob sie nun gesonnen sind, auf ihren Gütern zu leben, oder ob sie noch ein Mal aufstehen wollen, um, wie sie sagen, mit Ehren unterzugehen.

☐ Berlin, den 5. Oktober. (5 Uhr Abends.) Um übertreibenden Gerüchten zuvorzukommen, beeile ich mich Ihnen von dem heute hier stattgehabten Skandal Nachricht zu geben. Um 4 Uhr rückte ein Haufe zerlumpten Gesindels, an dem sich Bürgerwehrmänner des 93. und 95. Bezirks betheiligten, mit einer schwarzweißen Fahne und eben solchen Stangen, dahinter ein Esel, dem das Bürgerwehrgesetz aufgebunden war, vom Alexanderplatz durch die Königsstraße. Ein Trupp Constablers, der sich entgegenstellte, wurde zurückgedrängt. Herr Rimpler, Commandeur der Bürgerwehr, sah von der Königsbrücke den Zug ankommen und machte kehrt. Darauf ging die immer mehr anschwellende Masse durch die breite, Gertrauden- und Leipziger-Straße nach dem Gensdarmesmarkt. Hier verbrannten sie das Bürgerwehrgesetz und darauf die preußische Fahne. Nun rückte ein Trupp Bürgerwehr an; die Menge wandte sich, verfolgte eine Schaar Constabler und entwaffnete einen derselben. Bald aber verließ die angekommene Bürgerwehr den Platz wieder. Natürlich kehrten die Haufen zurück und warfen mit aller Muße noch die schwarzweißen Stäbe in's Feuer. — Jetzt wird in den angränzenden Straßen die Bürgerwehr durch das Hornsignal zusammengerufen, nachdem man den Unfug geduldet. — Möglich, daß wir heute Abend wieder größere Unruhen haben.

Berlin. — Das freisprechende Erkenntniß, welches vom hiesigen Criminalgericht in dem bereits besprochenen Hochverrathsproceß gegen die Herren Fähndrich, Fernbach, Bartz und Bader am 1. Okt. publicirt worden ist, hat fast in allen Kreisen eine bedeutende Sensation erregt. Man bezeichnet dasselbe als einen wichtigen Schritt zu einer freisinnigen, volksthümlichen Entwickelung unserer Gerichtshöfe. Die Gründe dieses Erkenntnisses sind für unsere gegenwärtigen politischen Zustände und namentlich für unsere Presse von großer Wichtigkeit. Wir theilen dieselben daher hier im Auszuge mit: Der Gerichtshof müsse den Vertheidigern der Angeklagten darin beipflichten, daß das Verbrechen des Hochverraths in unserm jetzigen provisorischen Zustande allerdings unmöglich sei. Durch die Ereignisse der neuesten Zeit sei die absolut monarchische Verfassung aufgehoben worden, die neue Verfassung werde zwar berathen, sei aber noch keineswegs zur Existenz gelangt. Der Staat sei also gegenwärtig ohne eine bestimmte Verfassung, und es sei deshalb ein Umsturz der Verfassung nicht denkbar. Alle vier Angeklagten müßten daher in Betreff der gegen sie erhobenen Anklage des Hochverraths völlig freigesprochen werden. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung sei aber allerdings noch denkbar, da die Würde des Königs sowohl im konstitutionellen als im absolut monarchischen Staate aufrecht erhalten werden müsse. In dem einen der beiden incriminirten Schriftstücke, in dem sogenannten republikanischen Katechismus, habe der Gerichtshof auch wirklich eine Majestätsbeleidigung gefunden, aber der Verfasser dieses Schriftstückes, der Literat Cohnheim, sei flüchtig geworden und es handle sich hier im Augenblick nur darum, die Verbreitung und den Druck dieses Schriftstückes zu strafen. In dieser Beziehung habe der Gerichtshof das Princip aufgestellt, daß die Verbreitung eines verbrecherischen Schriftstücks nur strafbar sei, wenn der Verbreiter den strafbaren Inhalt gekannt habe und daß der Drucker überhaupt für Druckwerke, welche in seiner Officin gefertigt würden, nicht verantwortlich sei, sobald er den Verfasser gehörig nachzuweisen im Stande sei. Nur wenn der Drucker selbst in böswilliger Absicht bei der Anfertigung eines verbrecherischen Druckwerks Hülfe geleistet habe, könne er als Theilnehmer an dem betreffenden Verbrechen angesehen werden. Fernbach und Fähndrich seien zwar verdächtig, bei der Verbreitung des republikanischen Katechismus eine böswillige Absicht gehabt zu haben, aber ein überzeugender Beweis sei ihnen nicht geführt. Dieselben müßten daher von der Anschuldigung der Theilnahme an einer Majestätsbeleidigung entbunden werden.

Frankfurt a. M., den 3. Okt. (O.-P.-A.-Z.) 89ste Sitzung der verfassunggebenden Reichs-Versammlung am 2. Okt. (Schluß.) Eine Interpellation des Abgeordneten Berger über die rückständigen Wahlen in Oesterreich wird vom Reichsminister v. Schmerling beantwortet. Den dritten Theil der Interpellation des Abgeordneten Berger (welche Stellung die Centralgewalt den reactionairen partikularistischen Bestrebungen Oesterreichs gegenüber einzunehmen gedenke?) anlangend, so erklärt das Reichs-Ministerium, daß es bereit ist, jeder reactionairen partikularistischen Bestrebung eben so entgegenzutreten, wie es die Anarchie bekämpft hat und bekämpfen wird. Eine fernere Interpellation ist die des Abgeordneten Junghanns in Betreff der Wahlen für Thiengen und Offenburg. Eine neue Wahl statt der Heckers ist ausgeschrieben, konnte aber der im Oberlande ausgebrochenen Unruhen halber noch nicht durchgeführt werden. In Offenburg ist Dr. Werner gewählt worden (Links: Bravo!); da derselbe jedoch unter den politischen Flüchtlingen sich befindet, so erweist sich auch hier eine neue Wahl als nothwendig. In Bezug auf eine Interpellation des Abgeordneten Schüler erklärt das Reichsministerium, daß es die Zusammenziehung eines Truppen-Corps in den Sächsischen Herzogthümern aus strategischen Gründen, und zwar zu dem Zwecke für nothwendig erachtet hat, um den einzelnen Regierungen die Möglichkeit zu gewähren, die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten. Eine militairische Besetzung ist mit dieser Truppenaufstellung nicht gemeint. Die Maßregel selbst wird so lange aufrecht erhalten werden, bis der an einigen Orten eingetretenen Gesetzlosigkeit gesteuert sein wird. (Beifall auf der Rechten.) Jahn richtet folgende Anfragen an das Reichsministerium: Ob die Gesellschaft des „Deutschen Hofes“ vor dem Ausbruche des Aufruhrs vom 18. September dem Reichsministerium pflichtschuldig angezeigt habe, daß die Empörer und Hochverräther Unterredungen mit ihr gepflogen und ihr auf jenes Unternehmen bezügliche Anträge gemacht haben? Warum der Belagerungszustand nicht gehörig gehandhabt und gegen die zügellosen Pressen, namentlich gegen die Reichstags-Zeitung, welche den Aufruhr in Schutz nehme, nicht eingeschritten werde? (Links: Gelächter.) Reichsminister von Schmerling beantwortet die erste Frage mit einem „bestimmten Nein“, und die zweite dahin, daß die Justiz thätig sein werde, alle Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen. Reichsminister v. Peucker macht zur Beantwortung einer Interpellation Zimmermann's, warum General Wrangel ohne Genehmigung der Centralgewalt sein Kommando niedergelegt habe ꝛc., die Mittheilung, daß General Wrangel am 12. September das ihm anvertraute Kommando in die Hände des Reichsministeriums niedergelegt habe, da nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes für ihn keine angemessene Wirksamkeit dort übrig bleibe. Jahn stellt den Antrag: In Erwägung, daß nicht nur einzelne Mitglieder, sondern ganze Bruchtheile der Reichsversammlung, durch die in- und ausländische Presse der Theilnahme an dem Unternehmen vom 18. September bezüchtigt werden, in Erwägung, daß diese Mitglieder jenem Unternehmen durch vertrauliche Verbindung mit den Häuptern des Aufruhrs Vorschub geleistet und dasselbe vertheidigt haben, beschließt die Nationalversammlung, die sämmlichen Mitglieder der sogenannten Linken zur Untersuchung ziehen zu lassen, dieselben aus der Versammlung zu entfernen und ihre Stellvertretet einzuberufen. (Dauerndes Gelächter und Händeklatschen auf der Linken.) Zimmermann aus Spandow beantragt, die Nationalversammlung wolle das Verfahren des General Wrangel hinsichtlich der Niederlegung seines Kommando's als ungerechtfertigt erklären und eben diesen Antrag durch einen Ausschuß prüfen lassen. v. Mayern aus Wien stellt folgenden Antrag: Die Nationalversammlung beschließt, dem General Wrangel und den unter seiner Leitung gestandenen Truppen für ihre Tapferkeit und Ausdauer den Dank des Vaterlandes auszusprechen. Der Antrag wird als dringlich erkannt und die Verhandlung über diesen Gegenstand sofort eröffnet. Nachdem Fuchs, Venedey, v. Stavenhagen und Löw aus Kalbe gesprochen haben, wird der Mayern'sche Antrag angenommen. Mit Ausnahme der äußersten Linken erhebt sich die Versammlung, um dem General Wrangel und den unter ihm gekämpft habenden Truppen den Dank des Vaterlandes auszusprechen. Der Antrag Zimmermann's wird dem betreffenden Ausschusse zur Begutachtung überwiesen. Nach der Vorlesung neuer Eingänge für den Flottenbau wird zur Tagesordnung geschritten Das Ergebniß der Wahl des Präsidenten der Reichsversammlung ist folgendes: Von 377 Stimmen erhielten: Herr v. Gagern 307, Blum 46, v. Trützschler 20, v. Hermann 2, Simon aus Breslau 1, Simson aus Königsberg 1. H. v. Gagern wird durch den Vice-Präsidenten v. Soiron zum Vorsitzenden ausgerufen. (Anhaltender Beifall.) H. v. Gagern spricht seinen Dank aus. Bei der Wahl des ersten Vice-Präsidenten erhielten unter 367 Stimmen: Eduard Simson aus Königsberg 215, von Hermann 130, v. Soiron 18, Edel 2, Mohr 1, Jahn 1 Stimme. Der Präsident erklärt den Abgeordneten Simson aus Königsberg zum ersten Vice-Präsidenten, worauf dieser zur Versammlung spricht. Bei Vornahme der Wahl des zweiten Vice-Präsidenten ergiebt sich folgendes Resultat. Von 368 Stimmen erhielten Riesser aus Ham-

burg 225, v. Hermann 119, v. Radowitz 7, H. Simon 6, v. Rotenhan 2, Blum 2, von Mühlfeld 1, Scheller 1, Jahn 1 und von Trützschler 1 Stimme. Der Präsident ersucht Herrn Riesser, an seiner Seite Platz zu nehmen. Es zeigt sich, daß der Gewählte in der Versammlung nicht anwesend ist. Die durch die Wahl des Abg. Simson zum Vice-Präsidenten nothwendig gewordene Ersatzwahl für das Büreau wird Gegenstand der nächsten Sitzung sein. Der Tagesordnung gemäß soll die Berathung über Artikel VII. §. 27. fortgesetzt werden. Um 1 Uhr Nachmittags wird die Vertagung der Sitzung ausgesprochen.

90ste Sitzung der verfassunggebenden Reichs-Versammlung. Berathung über Artikel VII. §§. 27, 28 und 29 der Grundrechte; Ersatzwahl eines Schriftführers. Der Präsident H. von Gagern eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr Vormittags und fordert den neuerwählten zweiten Vice-Präsidenten, Hrn. Riesser aus Hamburg, welcher bei der gestrigen Verkündigung des Wahl-Resultats abwesend war, auf, seinen Sitz einzunehmen. Riesser richtete einige Worte an die Versammlung. Der Präsident verkündet den Austritt des Abg. Feßler aus Bregenz aus der Nationalversammlung, und verliest mehrere Flottenbeiträge. Eine Adresse von 236 Seeleuten der Unterweser enthält die dringende Bitte an die Nationalversammlung resp. an den Marine-Ausschuß, den Flottenbau zu beginnen. Eine Geldsammlung dieser Küstenbewohner zu diesem Zwecke beträgt bereits 1250 Fl. Namens des Wehr-Ausschusses berichtet Teichert über eine durch den Abgeordneten Schlöffel überreichte Eingabe des schlesischen Landwehrvereins gegen das preußische Ministerium in Bezug auf Landwehrangelegenheiten; eine andere Eingabe betrifft die Centralisirung der deutschen Bürgerwehr. Der Antrag des Ausschusses geht auf Tagesordnung. Eben so der Antrag von Schleusing's, Namens desselben Ausschusses, hinsichtlich einer Eingabe mehrerer Professoren zu Jena, die Bildung einer Studentenwehr betreffend. Leue erstattet in Auftrag des Gesetzgebungs-Ausschusses Bericht über einen Antrag des Abgeordneten Schaffrath und Genossen, die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes in der freien Stadt Frankfurt betreffend, und beantragt den Uebergang zur Tages-Ordnung. Zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags, die Nationalversammlung wolle behufs der Beschränkung der namentlichen Abstimmungen und Ersparung der hierdurch hervorgerufenen Zeitverluste die Abänderung des §. 42 der Geschäftsordnung beschließen, wird dem Abgeordneten Wichmann aus Stendal mit 162 gegen 140 Stimmen das Wort ertheilt. Schneer spricht für die Dringlichkeit; Venedey dagegen, indem er mit Hinweisung auf das Beispiel Englands für die Minorität eine Sicherheitsmaßregel beansprucht, welche dieselbe vor einem etwaigen Zwange der Majorität zu schützen vermöge. Die Dringlichkeit des Antrages selbst wird mit 169 gegen 162 Stimmen verworfen und der Antrag sofort an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen. Nachdem der Präsident neueingetretene Mitglieder in die Abtheilungen eingereiht hat, wird zur Tagesordnung geschritten und nach der Einsammlung der Stimmzettel zur Wahl eines Schriftführers die Berathung über §§. 27., 28 und 29 der Grundrechte aufgenommen. Der Wortlaut dieser Paragraphen ist im Verfassungs-Entwurf folgender: §. 27. Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländlichen Servitute, so weit die letzten der freien Benutzung und Kultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. §. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: a) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, so wie die übrigen, einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien, b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, c) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen. (Minoritäts-Erachten. Unter a. mögen die Worte: „so wie die übrigen einem Grundstück zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien“ wegfallen und statt deren ein neuer Paragraph des Inhalts hinzugefügt werden: „Die übrigen mit einem Grundstück verbundenen Hoheitsrechte und Privilegien und die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemptionen und Abgaben sind aufgehoben. Ob und in welchen Fällen dafür eine Entschädigung zu leisten ist und wer dieselbe zu tragen habe, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehalten. [Beseler, Andrian, Mühlfeld.]) b. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landes-Gesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist. (Minoritäts-Erachten. Unterzeichnete finden es nicht angemessen, zum Schutz einzelner Beeinträchtigten willkührlich in wohlerworbene Privatrechte Anderer einzugreifen, und beantragen, daß §. 29. auf solche Jagdrechte beschränkt werde, deren ursprüngliche Entstehung nicht nachgewiesen werden kann; nicht aber auf solche, die auf gewöhnlichen privatrechtlichem Wege entstanden sind; eventuell: daß die letzteren, wenn sie titulo oneroso erworben sind, nur gegen Entschädigung aufgehoben werden. [Deiters, Mühlfeld, Lasaulx, für den eventuellen Antrag Hergenhahn, Scheller.]) (Schluß folgt.)

München, den 1. Okt. Die „Neue Münchener Zeitung“ enthält unter der Aufschrift: „Deutsche Reichsgewalt,“ folgendes Document: Das Reichs-Ministerium hat mit ungetheilter Befriedigung die Erklärung des k. baierischen Gesammt-Staats-Ministeriums vom 8. Sept. 1848 empfangen, worin dasselbe die Anerkennung der Central-Gewalt und die Bereitwilligkeit, den Beschluß der Nationalversammlung vom 28. Juni d. J. zu vollziehen, ausspricht, und beifügt, daß die k. baierische Regierung alle ihre Kräfte aufbieten werde, um die Einheit Deutschlands in Verbindung mit dem konstitutioell-monarchischen Principe der Einzelstaaten herzustellen, zu befestigen und zur friedlichen Vermittelung der widerstrebenden Interessen auf jede mögliche Weise beizutragen. Das Reichs-Ministerium erkennt in diesen Aussprüchen eine große Bürgschaft für die Gestaltung Deutschlands zu einem großen mächtigen Reiche; es erwidert die offene Erklärung mit der Zusicherung, daß das konstitutionell-monarchische Princip der Einzelstaaten immer gewahrt sein werde; das Reichs-Ministerium ist erfreut, bei der großen Aufgabe, die ihm geworden, der unterstützenden Mitwirkung der k. baierischen Regierung sicher zu sein. Frankfurt, den 20. Sept. 1848.
Das Reichs-Ministerium. Schmerling. Peucker. Duckwitz. R. Mohl.

Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung.

Sechsundsechszigste Sitzung, vom 4. Oktober.

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung 9½ Uhr. Das Protokoll wird verlesen. Der Gesetzentwurf über den Hanow'schen Antrag wird, wie er in der Central-Abtheilung nochmals revidirt worden, verlesen und einstimmig angenommen. Kosch stellt folgende dringende Interpellation: Der §. 5. des Gesetzes vom 6. April lautet: die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig. Im Widerspruche mit diesem Gesetze ist noch unter dem 14. August c. vom Kriegsministerium die Verfügung ergangen; daß jüdischen Aerzten der Eintritt in militair-ärztliche Stellen, welche mit dem Offizierrange verbunden sind, vorläufig nicht zu gestatten sei, bevor nicht das für den Preußischen Staat jetzt zu vereinbarende Verfassungsgesetz als solches und namentlich der §. 10. Kraft erhalten hat. Der Herr Kriegsminister wolle daher erklären: 1) ob er mit dem Verfahren seines unmittelbaren Vorgängers im Amte einverstanden sei und wenn nicht 2) ob er Willens sei, sofort auf dem geeigneten Wege dem oben angeführten Gesetze seine volle Geltung auch im ganzen Umfange des Militair-Departements zu sichern? Der Kriegs-Minister: Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß das Gesetz vom 6. April im ganzen Umfang seine Anwendung finden soll, und daß ich das Nöthige anordnen werde. (Bravo.) Kosch: Ich erkläre mich zufrieden. Ich mache aber namentlich die Herren Juristen auf diese Antwort des Ministeriums aufmerksam; ich werde so oft diesen Gegenstand hier vorbringen, als noch Zweifel entstehen.

Man kommt zur Tagesordnung: Bürgerwehrgesetz. Abschnitt IX. Bürgerwehrgerichte. §. 87. Die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-Vergehen (§§. 84—86.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte. §. 88. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder 1) Kompagnie-Gerichte, oder 2) Bataillons-Gerichte. §. 89. Das Kompagniegericht besteht bei jeder Kompagnie aus 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern. Zur Kompetenz desselben gehören alle Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer der Kompagnie. §. 90. Das Bataillonsgericht besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern. Zur Kompetenz desselben gehören alle Disciplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Kompagnien, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors. Betrifft die Untersuchung einen Major, so treten dem Bataillonsgerichte zwei Majore als Gerichtsmitglieder hinzu. §. 91. Die Mitglieder des Kompagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Kompagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichtes von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. § 92. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Kompagnie ein Bürgerwehrgericht gebildet. §. 93. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Kompagnie-Gericht. Sind mehrere Kompagnien vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Kompagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll. §. 94. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde. Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht. §. 95 Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwrhrgerichte, unter welchem sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar. §. 96. Die Bestimmungen der §§. 92—95 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie Anwendung. §. 97. Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt. Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt. §. 98. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. § 99. Die Wahl der Majore erfolgt für den Fall, wo der Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist (§. 90.) auf ein Jahr durch den betreffenden Obersten. §. 100. Den Vorsitz in dem Bürgerwehrgericht führt von den die höchste Stelle bekleidenden Richtern der älteste. Haben Beide gleiches Dienstalter, so entscheidet das Loos. §. 101. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert. Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, sowie der Secretair des Bürgerwehrgerichts werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 104.) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr eenannt. §. 102. Wenn die Mehrzahl einer Kompagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbarces Kompagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt. §. 103 Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet: a) beim Kompagniegericht einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann, b) beim Bataillonsgericht einen Hauptmann, einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann zu rekusiren. Die §§. 87—100 werden zusammen zur Diskussion genommen. Zu ihnen hatten die Abgeord. Temme und Borchardt ein Amendement gestellt. Das Amendement werd jedoch verworfen; §§. 87 und 88 werden angenommen. Zu §. 89 hat Tamnau folgendes Amendement gestellt, das statt des §. 89 angenommen wird: Das Kompagniegericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern der Kompagnie. Zur Kom-

petenz desselben gehören alle Disciplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, sowie des Tambours und Hornisten der Kompagnie. Zum §. 90 werden folgende Modificationen beschlossen: auf Antrag der Abgeordneten Sperling, Bauer und Berends wird statt des ersten alinea gesetzt: Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons; auf Antrag des Abgeordneten Mathäi wird statt „einschließlich des Majors“ gesetzt einschließlich des Obersten; das dritte alinea wird ganz gestrichen. Zum §. 90 wird folgender Zusatzparagraph beschlossen: Bei Disziplinarvergehen des Obersten und bei Disziplinarvergehen, bei welchen Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillonsgerichte zu einem besonderen Gericht zusammen. Die §§. 91—95 werden unverändert angenommen; zum §. 96 wird der Zusatz: „und Pionir-Abtheilungen“ hinter „Bürgerwehr-Artillerie“ eingeschaltet; vom §. 97 wird der letzte Satz gestrichen; zum §. 98 wird hinzugesetzt: „der Wiedergewählte kann die Wahl ausschlagen.“ § 99 wird verworfen. Zu §. 100 hat der Abgeordnete Tamnau das Amendement gestellt: Der § 100 soll lauten: Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Es wird angenommen. §. 101 wird ohne Diskussion angenommen. — §. 102 angenommen. Vice-Präsident Phillips übernimmt den Vorsitz. — Zu § 103 hat Abgeordn. Tamnau folgendes Amendement gestellt: Der §. 103 fällt ganz fort. Eventualiter ist er wie folgt zu fassen: Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Fall tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein. Abgeordneter Tamnau: Der §. 103 enthalte keine Bestimmung darüber, wer an die Stelle des Rekusirten treten solle; diese Bestimmung gebe sein Amendement. Abgeordneter Sperling: §. 103 sei schon von selbst gefallen durch die heute gefaßten Beschlüsse. Das Amendement Tamnau wird angenommen.

Man kommt nun zu Abschnitt XII. Abschnitt XII. Verfahren der Bürgerwehrgerichte. §. 104. Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht. §. 105. Der Befehlshaber übersendet die Anzeige dem Bericht-Erstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte. §. 106. Der Bericht-Erstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind. §. 107. Der Bericht-Erstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen. §. 108. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Bericht-Erstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll. §. 109. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen. §. 110. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten. §. 111. Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§. 108., 110.) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden. §. 112. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen. §. 113. Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig. §. 114. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich. Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen. Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disciplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen andern Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt. §. 115. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung Statt: Der Secretair ruft die Sache auf. Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber. Erklärt es sich für incompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen. Der Sekretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Bericht-Erstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet. Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Bericht-Erstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen. Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil. §. 116. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen. §. 117. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und die Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nicht schuldig sei. §. 118. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen für die härteste Strafe den nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist. §. 119. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet. §. 120. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 104) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat. §. 121. Gegen Urtheile des Bürgerwehrgerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als der Cassations-Rekurs, welcher zulässig ist wegen Inkompetenz, wegen Verabsäumung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes; die Entscheidung gehört bis zur Reorganisation der Gerichte vor die Obergerichte, für die Rheinprovinz vor den Apellhof. §. 122. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von 6 Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft. §. 123. Die Geldbußen (§. 85) fließen zur Gemeindekasse. Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in der nämlichen Weise wie die der Gemeinde-Abgaben. Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeinde-Vorsteher übersandt. §. 124. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Kompagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet. §. 125. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung durch den König vom Amte entfernt werden. Zu §. 104 haben die Abgeordneten Temme und Borchardt das Amendement gestellt, zwischen „Obersten und „eingereicht“ einzuschalten, „und von Disciplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeindevorsteher desselben.“ — Bericht-Erstatter Sperling erklärt sich dafür. §. 104. wird angenommen; das Amendement Temme — Borchardt ebenfalls. §. 105. wird in folgender von Borchardt und Temme amendirten Form angenommen: „die eine oder andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.“ Bei der Abstimmung wird §. 121. verworfen. Die sämmtlichen übrigen Paragraphen dieses Abschnitts werden angenommen.

Abschnitt XIII. Besondere und transitorische Bestimmungen. §. 126. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei. Die Bureaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten bestreitet die Gemeindekasse. §. 127. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst. Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen. § 128. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreis-Vertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- nnd Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommeu. Die den Gemeinde-Vertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeinde-Verwaltung ausgeübt. §. 129. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde. §. 130. Aenderungen, welche die künftige Preußische Wehr-Verfassung und das allgemeine Deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten. Zu §. 127. stellt Berends das Amendement: Bis zum Erlaß eines Gesetzes über allgemeine Volksbewaffnung haben die gegenwärtig zur Bürgerwehr gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps das Recht, als besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortzubestehen, sind aber den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen. Ferner der Abgeordnete Knuth zu demselben Paragraphen: „Die Schützengilden können sich als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr anschließen, unterliegen dann aber dem Bürgerwehrgesetz.“ Berends: Eine Volksbewaffnung haben wir nicht; die Jugend ist ohnehin zum Dienst nicht verpflichtet: um so mehr müssen die fliegenden Corps gerettet werden, die an manchen Orten, z. B. in Breslau, ein bedeutendes Kassenwesen zu wohlthätigen Zwecken, eingerichtet haben. Schramm erinnert an die Pietät, die man der Jugend seit dem März schulde; dagegen sei die Schützengilde ein veraltetes Institut, das wohl zu ihrem Privatvergnügen, aber nicht als Theil der Bürgerwehr fortexistiren darf. Moritz: Es steht jedem Jünglinge frei, mit Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes der Bürgerwehr sich anzuschließen, aber in den Bezirken wo sie wohnen, nicht in fliegenden Corps, die nur die Eitelkeit Uniform zu tragen befriedige. Haase (Professor in Breslau) spricht für die Erhaltung des Studentenkorps; er selber habe eines in Breslau geführt und könne versichern, daß das dortige sich von exklusiv politischen Zwecken frei erhalten habe. von Auerswald (Rosenberg): Eine Jugend, die auf Pietät Anspruch macht, ist keine Jugend; die Jugend hat sich vielmehr mit Begeisterung dem Ganzen anzuschließen. Das Prinzip, fliegende Corps von der Bürgerwehr abzusondern, ist kein demokratisches, sondern ein exklusives, also eher ein aristokratisches. Es ist auch nicht gut, daß ein geistig so intensives Corps, wie das der Studenten, an einem Punkt zusammengonagelt stehen soll, sondern es muß wie ein Sauerteig das Ganze durchziehen. (Bravo!) Das Amendement Berends wird verworfen. Wegener für die Erhaltung der Schützengilde. Er erinnert an die Schlacht bei Fehrbellin, an Friedrich den Großen, an den Brudersinn des Corps, an seine einfache Uniform. (Gelächter.) von Plönnies: Grade weil die Schützengilde sich von jeher so zeitgemäß zu betragen wußte, wird sie jetzt begreifen, daß sie sich aufzulösen hat. (Bravo!) Haase stellt das Amendement, daß die Studenten als besonderes Corps sich der Bürgerwehr anschließen dürfen. Dieses, wie alle anderen werden verworfen, der §. 127. unverändert angenommen. Zu § 129. stellt Siebert das Amendement, daß „die Gemeinden, die bereits Waffen erhalten haben, sie ohne Entschädigung für den Staat behalten sollen.“ Der Minister-Präsident: Zur vollständigen Ausrüstung der Armee gehört die dreifache Garnitur an Gewehren; diese ist durch die Vertheilung von 123,000 Gewehren sehr beeinträchtigt. Ich will sie vorläufig, bis das Gesetz erlassen ist, noch der Bürgerwehr, die sich um die Ordnung sehr verdient gemacht hat, wenn kein Kriegsfall eintritt, gern lassen; aber länger nicht. (Bewegung.) Fleischer: Es ist ungerecht, einigen die Waffen des Staates zu lassen, andere zur Selbstbeschaffung zu nöthigen. Dies wäre ein Vortheil der großen Städte vor den kleinen. Die Ostprovinzen erhielten keine Waffen, als der Feind ihnen nahe war — so viel Gewehre waren ausgegeben. Werden wir nicht müde im Hinauswerfen, und sollte es sogar einem Paragraphen der Central-Kommission gelten! (Gelächter.) Der §. 129. wird angenommen, das Amendement Siebert verworfen. Zu §. 130. stellt v. Berg

das Amendement: „Gegenwärtiges Gesetz hat provisorische Geltung bis zur Emanirung eines Gesetzes über Volkswehr.“ Ferner Schulze (Wanzleben): „Die Ausführung dieses Gesetzes bleibt suspendirt bis zum Erlaß der neuen Kommunalordnung.“ v. Plönnies findet es nicht rathsam, diesem Gesetz, wie v. Berg will, ein Mißtrauens-Votum auf den Weg mitzugeben. Temme: Wenn je der Ausspruch eines berühmten Juristen, daß diese Zeit zur Gesetzgebung nicht berufen sei, richtig war, so paßt er auf die Arbeit dieser Versammlung (Unterbrechung.) Glauben Sie, daß dies Gesetz die Zustimmung des Volkes haben wird? (Ruf: Ja! Nein! durch einander.) Deshalb stimme er für das Amendement Schulze. Parrisius: Der Antrag Schulze's ist ein Hohn auf diese Versammlung, ist unparlamentarisch und unpatriotisch. (Bravo zur Rechten. Zur Ordnung! von der Linken.) Schulze: Das Bürgerwehrgesetz, wie es da ist, ist ein Hohn auf die Verheißungen, die dem Volke gemacht sind! das ist unparlamentarisch nnd unpatriotisch! (Bravo zur Linken. Zur Ordnung! von der Rechten!) Präsident Phillips: Von beiden Seiten ist das Wort „unpatriotisch“ gefallen: ich glaube, das kompensirt sich. Das Amendement v. Berg wird nach der Zählung der Skrutatoren mit 151 gegen 141 Stimmen verworfen. In Folge dessen wird auf namentliche Abstimmung angetragen und das Amendement mit 152 gegen 148 Stimmen verworfen. (102 fehlen) §. 130. wird angenommen, das Amendement Schulze verworfen. Desgleichen der von Mann vorgeschlagene Zusatz, daß „dies Gesetz nur provisorisch gelten solle.“ (Schluß der Sitzung 3¾ Uhr.

Druck u. Verlag von W. Decker & Comp. Verantwortl. Redacteur: C. Hensel.

Aufruf.

Der Posener 4 proc. Pfandbrief No. 71/2780. Karczewo, Kreis Kosten, über 500 Rthlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons von Johanni 1839 ab, ist dem Guts-Pächter Gustav Klar zu Lomnica bei Bentschen, nach dessen eidlicher Angabe in dem hiesigen Gasthofe zum weißen Roß im Monat Juni 1839. entwendet worden. Der etwaige Inhaber dieses Pfandbriefes wird aufgefordert, sich spätestens in Termino den 8. Jannar 1849. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Oberlandes Gerichts Referendarius Rappold in unserem Instructions-Zimmer zu melden, widrigenfalls er die Amortisirung des Pfandbriefes unter Verlust seiner etwanigen Rechte daran, zu gewärtigen hat.

Posen, den 6. Februar 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.
Abtheilung für die Prozeß-Sachen.

Dem §. 13 der Statuten unseres Vereins gemäß, laden wir die geehrten Mitglieder desselben zur Generalversammlung behufs der Wahl neuer Direktoren auf den 9. d. M. um 5 Uhr Nachmittags in dem Sitzungs-Saal des Magistrats ganz ergebenst ein. Das Zurückziehen des Magistrats von der Wirksamkeit in unserem Vereine dürfte eine Abänderung des Statuts im §. 2 Nro. 3 und des Schluß-Satzes §. 9 bedingen. Es wird darüber gemäß §. 14 des Statuts in der General-Versammlung zu beschließen sein.

Posen, den 2. Oktober 1848.

Das Direktorium des Vereins für die Armen und Nothleidenden in der Stadt Posen.

Berliner Börse.

Den 6. October 1848.	Zinsf.	Brief.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	—	73¾
Seehandlungs-Prämien-Scheine	—	87¾	87¼
Kur- u. Neumärkische Schuldversch.	3½	—	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	3½	—	80¾
Grossh. Posener »	4	96¼	—
» »	3½	—	77¼
Ostpreussische »	3½	—	86
Pommersche »	3½	89¾	89¼
Kur- u. Neumärk. »	3½	89⅛	88⅝
Schlesische »	3½	—	—
» v. Staat garant. L. B.	3½	—	—
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	86¼	85¼
Friedrichsd'or	—	13$\frac{7}{12}$	13$\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Rthlr.	—	13	12½
Disconto	—	3½	4½
Eisenbahn-Actien, voll eingezahlte:			
Berlin-Anhalter A. B.	4	—	86
» Prioritäts-	4	—	85¾
Berlin-Hamburger	4	63¼	—
» Prioritäts-	4½	—	89
Berlin-Potsdam-Magdeb.	4	54¼	51½
» » Prior. A. B.	4	—	78
» » »	5	—	87
Berlin-Stettiner	4	88	—
Cöln-Mindener	3½	75	74¾
» Prioritäts-	4½	—	88½
Magdeburg-Halberstädter	4	—	102½
Niederschles.-Märkische	3½	—	69
» Prioritäts-	4	82	—
» »	5	94½	94¼
» » III. Serie	5	—	88½
Ober-Schlesische Litt. A.	3½	89	88¾
» » B.	3½	—	—
Rheinische	—	—	—
» Stamm-Prioritäts-	4	68¼	—
» Prioritäts-	4	—	—
» » v. Staat garantirt	3½	—	—
Thüringer	4½	—	—
Stargard-Posener	4	—	66¾

(Mit zwei Beilagen.)

Inland.

△ Berlin, den 6. Okt. Vor wenigen Tagen schrieb ich Ihnen, daß die eingetretene Ruhe nicht aus politischer Befriedigung hervorgegangen, sondern nur eine momentane Abspannung sei, die Radicalen würden schon neuen Vorwand zur Aufregung finden. Sie haben ihn schon gefunden, und zwar in dem Bürgerwehrgesetze. Am 7. September sollte die Nationalversammlung wegen ihres Majoritätsbeschlusses von den Radicalen wo möglich in den Himmel gehoben werden, und unglücklich wäre der gewesen, der gegen die Souveränität der Versammlung einen Zweifel zu erheben gewagt. Jetzt hat sich die Majorität der Nationalversammlung für Annahme des Bürgerwehrgesetzes ausgesprochen, nun taugt die Versammlung nichts, sie ist Verrätherin des Vaterlandes und dergl. mehr. Ein radikaler Pöbelhaufen hat heute Nachmittag einen Esel (aber einen vierbeinigen) durch die Stadt geführt, ihm das Bürgerwehrgesetz an den Schwanz gebunden, preußische Fahnen vorangetragen und auf verschiedenen Plätzen, auf dem Opernplatz z. B. und auf dem Gensdarmenmarkt, das Gesetz unter dem Jubel der rohen Masse verbrannt. Bürgerwehr mußte einschreiten und konnte erst nach dreimaligem Rühren der Trommel die Plätze säubern. — Ein Maueranschlag der radikalen Partei, mit der Unterschrift „demokratischer Bürgerwehrverein," erklärt den „Männern Berlins," daß das Vaterland bedroht sei. Das Bürgerwehrgesetz sei ein „Attentat" auf die Freiheit, die jetzt mehr gefährdet sei, als beim Stein'schen Antrage. Es solle deshalb das Volk jetzt sein „donnerndes Veto" einlegen. Dann fährt der Anschlag mit wunderbarer Logik fort: Dringt man uns diests Gesetz dennoch auf, zwingt man uns also (!!) zum Kampfe — wir sind gerüstet und werden für die Freiheit des Volks stehen und fallen. Die 97. Bürgerwehr-Compagnie hat sich heute (6. Okt.) durch Maueranschlag gegen dieses Treiben, als gegen eine der Bürgerwehr unwürdige „Straßen-Comödie" ausgesprochen, wiewohl sie erklärt, das von der Nationalversammlung angenommene Bürgerwehrgesetz selber nicht gutheißen zu können.

Breslau den 6. Oktober. Aus Czultschin (dem Baron Rothschild gehörig), woselbst kürzlich Unruhen, gegen die Gutsherrschaft gerichtet, stattfanden, ist eine Deputation hier, um von dem Ober-Präsidenten die Abberufung des nach dort gesandten Militairs zu bewirken, da die Ruhe nunmehr vollkommen hergestellt ist, und die drückende Lage der ohnedies verarmten Stadt in Erwägung kommen muß.

Frankfurt, den 3. Oktober. Ein Gerücht läßt den Kaiser von Rußland in den nächsten Tagen nach Warschau kommen, und einem andern zufolge ist der Kaiser bereits daselbst und wandert verkleidet auf den Wällen herum. Die Russische aktive Armee soll jetzt 210,000 Mann stark sein.

Sigmaringen, den 1. Okt. Wir befinden uns in einem Zustande der vollkommensten Anarchie, und die Drohungen, die Stadt anzuzünden, alle Beamte und reactionäre Bürger zu ermorden, werden so laut, daß die meisten derselben mit Frauen und Kindern sich aus der Stadt flüchten.

Wien, den 4. Okt. (Wien. Ztg.) Se. Maj. der Kaiser hat am 20. Sept. nachstehendes Manifest an die Bevölkerung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs erlassen:

„In der Hoffnung, den Frieden in allen Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs bald wieder hergestellt zu sehen, und von dem Wunsche beseelt, dessen Bevölkerung aller der Freiheiten theilhaftig zu machen, deren die übrigen Provinzen des Kaiserstaates sich bereits erfreuen, fühlen Wir das Bedürfniß, Unsere Absichten in dieser Beziehung schon jetzt bekannt zu geben. Wir haben bereits allen Bewohnern des Lombardisch-Venetianischen Königreichs ohne Unterschied volle Verzeihung für den von ihnen an den politischen Ereignissen des laufenden Jahres etwa genommenen Antheil gewährt, und haben angeordnet, daß gegen solche weder eine Untersuchung noch Strafe stattfinden könne, vorbehaltlich der Rücksichten, die bei Bestätigungen in öffentlichen Aemtern dieserhalb als zweckmäßig erkannt werden dürften. Eben so ist es Unser allerhöchster Wille, daß die Bewohner des Lombardisch-Venetianischen Königreiches eine ihrer Nationalität und den Bedürfnissen des Landes, so wie ihrer Verbindung mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate entsprechende Verfassung erhalten sollen. Zu diesem Ende werden Wir, sobald der Frieden und die Ruhe hinlänglich gesichert sein werden, an einem noch zu bestimmenden Orte die von allen Provinzen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches frei zu wählenden Volksvertreter einberufen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, am 20. Sept. 1848. Ferdinand. Wessenberg."

— Das J. des Oest. Lloyd enthält Nachstehendes über das Treffen zwischen den Kroaten und Ungarn:

„Am 29. Sept., $10\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags, stürzte Jellachich mit seiner ganzen Macht aus Stuhlweißenburg hervor, seine besten, muthigsten Soldaten voran. Er griff den rechten Flügel der Ungarn mit der größten Macht, das Centrum mit einer kleinern, den linken Flügel mit der kleinsten an, dabei entwickelte er seine ganze Streitmacht. Zwei Kompagnieen der Borsorder Nationalgarde waren dem Angriff zuerst ausgesetzt, und zogen sich bald zurück, indeß sammelte sich das ganze Bataillon, griff den Feind mit Bajonetten im Sturm an, und zwang ihn zum Rückzug. Hierauf sammelte Jellachich seine Kürassiere und führte sie in Masse zu einer Attake gegen die Ungarische Infanterie; die Ungarische Kavallerie stand nicht fern und erwartete die Schlacht. Die Ungarische Landwehr-Artillerie, die bisher im Thale postirt war, eilte auf einen Hügel und schleuderte auf die feindlichen Kürassiere ein so mörderisches Feuer, daß diese die Attake nicht nur nicht ausführen konnten, sondern den Ungarischen Husaren nicht einmal Zeit ließen, mit ihnen zu kämpfen. Die Kroatische Kavallerie war somit in Verwirrung gekommen und zog sich in aufgelöster Ordnung zurück. Die Ungarischen Schaaren schlugen auf solche Weise von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags einen Angriff nach dem anderen mit der größten Tapferkeit zurück. Generalmajor Moga führte seine vom günstigsten Erfolge gekrönten Dispositionen mit Energie und Entschlossenheit und zugleich mit der größten Kälte aus. Um 6 Uhr schwieg der Kanonendonner, und Jellachich zog sich mit seiner Armee zurück, nicht aber gegen das Centrum, sondern nach rechts. Die Führer der Ungarischen Truppen hielten darauf Rath, und befürchteten, der Feind könne sie bei Chakvar, Bia und Bicska überflügeln und so Ofen von einer andern Seite angreifen; sie beschlossen daher sich nach Markonvasar zurückzuziehen, um die Hauptstadt vor einem Handstreich zu bewahren, und weil ihre Stellung dort ohnedies besser war. Der für die Ungarn erfolgreiche Tag wurde nur durch die Gefangennehmung Ivanka's getrübt."

Triest, 29. Sept. Der Sirocco und nunmehr auch die Aequinoctialstürme haben unserem Blokadegeschwader vor Venedig viel zu schaffen gemacht. Einige der schweren Schiffe mußten sich an die Küste Istriens zurückziehen, und die übrigen setzen nun den Blokus, so gut es eben geht, fort. Diese mißliche Lage unserer Flotte benützend, soll unser ehemaliger, jetzt Venetianischer, Kriegsdampfer „Marianna" nach Ancona, wahrscheinlich mit Depeschen an den sardinischen Contreadmiral, geeilt sein und der wackere Capitän Faust, Commandant des Dampfers „Vulcano" macht nun Jagd auf ihn. Auch unsere Gäste, die räthselhaften Engländer und Franzosen, haben durch ihr neugieriges Herumschwärmen in unsern Gewässern sich einigen Schaden geholt.

Ausland.

Frankreich.

Paris, den 2. Okt. Nach der Patrie soll Herr Vivien zum Gesandten bei dem Congresse in Innsbruck ernannt werden, wo über die Friedensbedingungen zwischen Oesterreich und Sardinien entschieden werden soll. — Die Verfassungs-Commission entschied sich gestern mit 10 gegen 4 Stimmen dahin, bei der Erörterung über die Artikel bezüglich der Wahl des Präsidenten der Republik die Fassung des Entwurfs zu vertheidigen, nach welcher der Präsident durch allgemeine Stimmgebung gewählt werden soll. Auch der Repräsentantenclub der Straße Poitiers, dem Molé beigetreten ist, hat sich mit Majorität dafür ausgesprochen, daß dem Volke das Recht, den Präsidenten der Republik zu ernennen, nicht genommen werden solle. Die Presse will auch schon wissen, daß die Regierung, in Folge der starken Opposition gegen die Ernennung des Präsidenten durch die Nationalversammlung, diesen ihren Lieblingsplan aufgegeben, dagegen aber beschlossen habe, als Amendement zu dem auf die Volswahl des Präsidenten bezüglichen Artikel vorzuschlagen, daß diese Wahl erst nach Annahme der organischen Gesetze vor sich gehen solle, so daß bis dahin die vollziehende Regierung in ihrer jetzigen Zusammensetzung am Ruder bleiben würde. — Vorgestern Abend fand an der Barriere de Sevres ein demokratisch socialistisches Bankett statt, dem gegen 2000 Personen, worunter ein Dutzend Repräsentanten, beiwohnten. Der Repräsentant Joly führte den Vorsitz und brachte auf die Brüderlichkeit und das Bündniß der Völker einen Toast aus. Unter dem Rufe: „Es lebe die demokratisch-sociale Republik! Es lebe Raspail! Es leben die Juni-Märtyrer, die in den Kerkern seufzen!" ward der Toast getrunken, dem andere für das Recht auf Arbeit, für die sociale Wiedergeburt ɔc. folgten. Nach einer Collecte für die Familien der Juni-Insurgenten zog man singend nach Paris zurück. Die Behörden hatten zur Erhaltung der Ordnung starke Truppen-Abtheilungen aufgestellt; es fielen aber keine Excesse vor. Die exaltirten Republikaner regen sich übrigens in fast allen Departemens und wollen die famosen Bankette des vorigen Jahres zu Gunsten des Socialismus erneuern. Schon sind mehrere Bankette, darunter zu Mans und zu Lille, pomphaft angekündigt. — Es heißt, daß der Minister des Innern, Senard, in Folge des Bankets zu Toulouse abtreten werde, weil er in die beantragte Absetzung seines Freundes, des dortigen Präfekten, nicht einwilligen wolle. Auch Herr Vaulabelle soll wegen dieser Sache abdanken wollen, der Justizminister Marie dagegen im Conseil erklärt haben, daß seine Beamten von ihm nicht ermächtigt worden seien, den anarchischen Versammlungen zu Toulouse und Bourges beizuwohnen, und daß er zu ihrer Absetzung bereit sei. Man erfährt jetzt, daß General Bacon zu Toulouse ausdrücklich vom Kriegsminister angewiesen war, dem Banket nicht beizuwohnen, was er übrigens schon vorher, trotz der dringenden Vorstellungen des Maire's, der ihm mit Reue drohte, entschieden abgelehnt hatte. — Der Departementsrath der Seine hat eine Anleihe von sechs Millionen Fr. beschlossen, die zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen bis Ende April verwendet werden soll. — Der Club „Vieux Chene" ist auf Antrag des Prokurators der Republik provisorisch geschlossen worden. Auch der Club von St. Antoine ward vorgestern durch die Behörden geschlossen und mehrere Redner sollen wegen Aufreizung zur Störung der öffentlichen Ordnung vor Gericht gestellt werden. — Die Presse kündigt die nahe Rückkehr der Fürstin Lieven nach Paris an.

— Die Heidelberger Deutsche Zeitung hatte einen Artikel gebracht, der über ein Gespräch zwischen Herrn v. Raumer und Herrn Bastide Bericht erstattete, und erzählte, der Letztere habe geäußert: Frankreich werde die deutsche Centralgewalt nicht eher anerkennen, bis sie sich befestigt, den revolutionären Umtrieben in Deutschland ein Ende gemacht, die Urheber des Attentats zu Frankfurt besiegt habe u. s. w. — Der Moniteur erklärt diesen Artikel, dessen Inhalt mit den

politischen Grundsätzen der Französischen Regierung im offenen Widerspruche stehe, für eine Unwahrheit von Anfang bis zu Ende.

Rußland und Polen.

Warschau, den 28. Septbr. Da der Russ. Politik Czenstochau wegen seiner Lage an der Grenze, wo die Einwohner durch den häufigen Verkehr mit Deutschen etwas helleren Sinnes geworden und eine wahre Anschauung von den Zuständen in Deutschland erlangt haben, nicht mehr als Wallfahrtsort in seiner frühern Bedeutung für geeignet erscheint, so hat auf höhern Befehl der Chef der hiesigen Polizei, Gen. Abramowicz, in der Kirche des Dorfes Bialablota, (8 Meilen von Warschau) ein Muttergottesbild über die Misere der Zeit sonderbare Mirakel verkünden lassen, in Folge dessen große Volksmassen von nah und fern Pflug und Familienheerd verlassen und diesem Dorfe, das als neuer Wallfahrtsort eingeweiht werden soll, zuströmen. Eine Commission, von höheren Beamten zusammengesetzt, wurde noch scheinbar nach diesem Dorfe gesandt, die über die heiligen Verkündigungen ein Protokoll aufgenommen haben, das den Erzbischöfen des Reichs zur Begutachtung mitgetheilt worden. (B.-H.)

Posen, den 7. Oktober. In unserer Promenade auf der Wilhelmsstraße steht ein junger Kastanienbaum in voller Blüthe.

[Für den hier folgenden Theil ist die Redaction nicht verantwortlich.]

Wierzyce bei Gnesen. — Das mehr oder weniger Ungewohnte in der Lage unserer Beamten, eine Verschmelzung ihrer Ansichten mit dem jetzigen Zeitgeiste herbeizuführen, hätte auch hier bei einer in dem angrenzenden Königl. Forsthause Jezierce stattgehabten Holzlicitation beinahe einen Krawall veranlaßt.

Beim Beginn des Termines setzte der Oberförster das jedesmalige Licitandum auf mindestens 5 Klaftern fest. Einer der gegenwärtigen Käufer stellte die Bitte, ein geringeres Quantum von 1, höchstens 2 Klaftern jedesmal versteigern zu wollen, um hierdurch ebenfalls dem zahlreich versammelten minder wohlhabenden Publikum Gelegenheit zum Ankaufe seines Holzbedarfs zu geben. Welche besonderen und anführungswerthen Gründe den Herrn Oberförster bestimmt haben mögen, diesem billigen Wunsche seine Zustimmung zu versagen, ist mir nicht mitgetheilt worden; nur so viel steht fest, daß nach einer heftigen Debatte, während welcher sich der Oberförster durch die etwas zu laute Motivirung seines Rechtes eine kräftige Zurechtweisung eines Käufers, „kein taubes Auditorium vor sich zu haben" zuzog, sich die Versammlung in pleno rücksichtslos der mannigfachen Einwendungen des Oberförsters, für die sofortige Annahme und Ausführung des Antrages entschied. Eben so erregte es eine starke Mißbilligung unter dem kauflustigen Publikum, als ein von Posen her zur Licitation mitgesandter Unterbeamte, angeblich im Auftrage eines Andern mitbieten wollte, was jedoch bei der Abwesenheit des eigentlichen Käufers für unstatthaft erachtet, und der junge Mann seinen Namen als Käufer herzugeben gezwungen wurde. Der Schluß des Termins führte gleichsam noch ein Mißtrauensvotum gegen den Oberförster herbei, indem auf eine etwas stürmische Weise die Vorlage der Königl. Holztaxe, welche sonst bei allen Licitationen, ausgenommen hier, den Käufern zur Einsicht bereit liegt, gefordert wurde. Die vielfachen Einwendungen des Oberförsters, daß er nicht nöthig habe, dieser Anforderung zu genügen, und die Bedeutung, die Käufer möchten sich nach seinem Forsthause zur Einsicht jener Taxe verfügen, erregten die Gemüther noch mehr, und es wäre vielleicht zu einem weniger wünschenswerthen Resultate gekommen, wenn nicht der Oberförster nach langem Hin- und Herreden es für zweckmäßiger erachtet hätte, sich diesem kritischen Dilemma durch ein eiliges Herausrücken der qu. Taxe zu entziehen, was einen allgemeinen heitern Eindruck hinterließ. Ob nun das im Ganzen und namentlich hier bei dergleichen Licitationen gehandhabte Verfahren mehr rücksichtsvoll auf die Ueberschuß-Tantième der Beamten, als das wirkliche Wohl des holzbedürftigen Publikums erscheinen dürfte, überlasse ich der unpartheiischen Beurtheilung eines Jeden mit der Sachlage genau Vertrauten. St.

Samter, den 6. Oktober. Am 4. Oktober ist einer unserer Soldaten, der aus Schleswig zurückgekehrt, mit Urlaub seine Heimath besuchen wollte, von den Eisenbahn-Beamten auf eine unwürdige Weise behandelt worden. Er hatte sich um einen Augenblick verspätet, der Zug setzte sich eben langsam in Bewegung, da springt derselbe in das Coupé, wird aber auch in demselben Augenblicke von einem Beamten der Eisenbahn wieder herausgeschleudert. Bei seiner Weigerung zurückzubleiben, stürzt eine Menge von Eisenbahn-Beamten über ihn her, schlägt ihn mit Fäusten, tritt ihn mit Füßen, zerreißt dem zu Boden Geworfenen die Uniform und zwingt ihn somit zurückzubleiben, obgleich der Lokomotivführer inzwischen angehalten hatte um dem Soldaten Gelegenheit zu geben noch mitkommen zu können. Zugegeben, daß es in der Ordnung ist, wenn Eisenbahn-Beamte streng darauf halten, daß Personen dem bereits in Bewegung gesetzten Zuge sich nicht mehr nähern, so wird doch eben so wenig in Abrede gestellt werden können, daß es eine Rohheit ist, einen bereits im Coupé sich Befindenden wieder herauszureißen und auf eine so entehrende Weise zu behandeln. Ein solches Betragen muß um so mehr die Entrüstung des Publikums herbeiführen, da auf demselben Zuge auch ein Kaufmann, weil der Zug sich eben in Bewegung gesetzt hatte, zurückgehalten worden ist, während man bei Paulinenhof wegen eines andern Kaufmannes, der wahrscheinlich zu den Würdenträgern der Eisenbahn gehört, dem schon in voller Bewegung sich befindenden Zuge durch Signale das Anhalten geboten hat, damit der Herr noch mitkommen konnte.

Cholera.

Posen, den 7. Oktober. Von gestern bis heute sind als an der Cholera erkrankt angemeldet 50 Personen, gestorben 32.
